

Artikel 19

UN-BRK

und deren Auswirkungen im Betreuungsrecht.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a)

Menschen mit Behinderungen ***gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;***

b)

Menschen mit Behinderungen ***Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten*** zu Hause und in Einrichtungen sowie zu ***sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten*** haben, einschließlich der ***persönlichen Assistenz***, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c)

gemeindenaher ***Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen*** auf der Grundlage der Gleichberechtigung ***zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.***

Unabhängiges Leben in der Gemeinschaft:

= „Unabhängig Leben/unabhängige Lebensführung leitet sich aus dem menschenrechtlichen Prinzip der Achtung der Menschenwürde und der individuellen Autonomie ab.

Der Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses macht deutlich, dass das Recht auf unabhängige Lebensführung und **Inklusion in die Gemeinschaft** in allen internationalen Menschenrechtsnormen verankert ist ...“

Dabei geht es weder darum alleine zu leben, noch um die Fähigkeit alltägliche Tätigkeiten selbst ausführen zu können.“ Das Recht auf unabhängige Lebensführung ist davon unangetastet.

Wie kann rechtliche Betreuung diese Unabhängigkeit gewährleisten?

Oder steht sie prinzipiell im Widerspruch „zur Idee des selbstbestimmten Lebens, die Menschen mit Behinderungen entwickelt haben und die Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt.“

Mitgenutzte Quelle: Unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft, Deutsches für Menschenrechte
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_22__Unabh._Lebensfuehrung_bf.pdf

Definition in drei Sätzen (Übersetzung) der amerikanischen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung (Independent- Living- Bewegung, 1970)

- „Selbstbestimmt Leben heißt, **Kontrolle über das eigene Leben zu haben**, basierend auf der **Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen**, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren.
- Das schließt **das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können**, an dem öffentlichen Leben in der Gemeinde teilzuhaben, verschiedenste soziale Rollen wahrzunehmen und **Entscheidungen selbst fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten**.
- Selbstbestimmung ist ein **relatives Konzept, das jeder persönlich für sich bestimmen muss.**“

Grundsätze jeder Form von Unterstützungsleistungen! Somit auch der rechtlichen Betreuung

Immer unter Berücksichtigung des Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Aufenthaltort (selbst) zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben

und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Beispiel: Die Annahme, dass insbesondere Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen nicht „in der Lage“ seien, in der Gemeinschaft zu leben oder ihnen aus Kostengründen Unterstützung außerhalb von Einrichtungen verwehrt wird, widerspricht dem Artikel 19 der UN-BRK.

Und wie sie leben wollen... im Sinne der Selbstbestimmung

- „dass Menschen mit Behinderung nicht in bestimmte Wohn- und Lebenssituation gezwungen werden und dabei persönliche Wahlfreiheit und Autonomie einbüßen“.
- “...es geht um die Anerkennung gleicher Wahlmöglichkeiten wie die anderer Mitglieder der Gemeinschaft“

Mitgenutzte Quelle: Unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft, Deutsches für Menschenrechte
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_22__Unabh._Lebensfuehrung_bf.pdf

Menschen mit Behinderungen haben **Zugang**

- **Wahlfreiheit** ist **individualisierte Unterstützung**
- Unterstützung ein Recht darstellt und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollten, je nach **Bedarf aus einem breiten Spektrum individualisierter Dienste zu wählen**.
- Eine **besondere Rolle** hierbei spielt persönliche **Assistenz**.
- Schutzpflicht: Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Dritte, etwa Familienangehörige, Leistungserbringer_innen, Vermieter_innen oder Anbieter_innen allgemeiner Dienste, das Recht auf unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft nicht verletzen.

Erforderlichkeitsgrundsatz beachten!!!

Immer anzuwenden bei Bedarf –nicht alleine entscheiden zu können: „Unterstützte Entscheidungsfindung“ Artikel 12 UN-BRK

**Dienstleistungen und Einrichtungen für die
Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen ...zur
Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung
tragen**

Barrierefreiheit

In **Artikel 9** der Konvention ist eine Verpflichtung zur Herstellung der **Barrierefreiheit** im Bereich der physischen Umwelt (z.B. Gebäuden), Transportmitteln, Informations- und Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Angemessene Vorkehrungen

"**Angemessene Vorkehrungen (Artikel 2)** sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt [...] nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten."